

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Verbindlichkeit

Diese «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» gelten grundsätzlich für den Geschäftsverkehr zwischen der INNOXEL System AG und ihrer Kundschaft. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

2. Prospekte, Pläne und technische Unterlagen

Werbeprospekte, Abbildungen und Offertezeichnungen sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen, technischen Unterlagen und Software-Programmen vor, die sie der anderen Vertragspartei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird Pläne, Unterlagen und Software-Programme ohne vorgängiges schriftliches Einverständnis der anderen Vertragspartei weder Dritten zugänglich machen noch ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

3. Preise

Unsere Preisangaben verstehen sich – wenn nicht anders vereinbart – in Schweizer Franken, netto, ohne Mehrwertsteuer, ab Werk, ohne Verpackung und ohne Versicherung. Ohne spezielle Abmachung gehen Montage- und Inbetriebsetzungskosten zu Lasten des Käufers. Unsere Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Material- und Lohnkosten. Wir behalten uns Preisanpassungen als Folge konkreter Kostensteigerungen (z. B. Material- und Lohnkosten; Währungsdifferenzen) vor, sofern nicht ausdrücklich ein befristeter Festpreis vereinbart wurde. Allfällige Änderungen der Mehrwertsteueransätze werden auf den Termin des Inkrafttretens berücksichtigt.

4. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort fällig und ohne Skonto und ohne jeden anderen Abzug zu bezahlen. Die Zahlungsfristen sind wie folgt:

- Aufträge für **NOXnet**-Produkte im Wert bis CHF 10'000.– mit einer Lieferfrist von weniger als 3 Monaten:
 - 30 Tage nach Lieferung/Rechnungsstellung
- Aufträge für **NOXnet**-Produkte im Wert von mehr als CHF 10'000.– und/oder Aufträge mit einer Lieferfrist von länger als 3 Monaten sowie Engineering-Aufträge:
 - 1/3 des Auftragswertes: sofort bei Auftragserteilung
 - 2/3 des Auftragswertes: 30 Tage nach Lieferung/Rechnungsstellung

Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig, ebenso ist eine Verrechnung irgendwelcher Ansprüche ausgeschlossen. Pendente Mängelrügen entbinden den Käufer nicht von der Zahlungspflicht.

Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er – ohne Mahnung – ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins zu entrichten, der 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

Scheinen Zahlungsansprüche von uns gefährdet oder bezahlt der Käufer fällige Forderungen nicht, so können wir die vertraglichen Leistungen aussetzen oder nur gegen Vorauszahlung erbringen bzw. diese erst wieder aufnehmen, wenn allfällige verlangte Sicherstellungen erfolgt sind. Nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei Schadenersatz im Sinne eines positiven Vertragsinteresses geltend gemacht werden kann.

5. Termine

Lieferfristen und -termine sind Plandaten ohne Fälligkeits- oder Fixcharakter und werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.

Wenn höhere Gewalt, behördliche Verfügungen, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks, Ausbleiben wichtiger Materiallieferungen und dergleichen uns oder unsere Zulieferanten die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist unmöglich machen, tritt eine angemessene Verlängerung ein. Überschreiten wir die vereinbarte oder die verlängerte Lieferfrist, so ist der Käufer berechtigt, eine angemessene, mindestens zwei Monate betragende Nachfrist anzusetzen und bei deren unbenütztet Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

6. Versand und Versicherung

Der Versand erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Wird der Versand auf Begehren des Käufers oder aus sonstigen Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Käufer über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert und versichert.

7. Installation und Vorschriften

Die Starkstrom-Installation ist in jedem Fall durch qualifiziertes Personal nach den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIN) auszuführen. Qualifiziertes Personal sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, Erfahrung und Unterweisung über einschlägige Normen, Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften berechtigt sind, die erforderlichen Tätigkeiten auszuführen und dabei mögliche Gefahren erkennen und vermeiden können.

Wir übergeben dem Käufer vor der Installation der Waren schriftliche Richtlinien für die notwendigen Vorbereitungsarbeiten. Der Käufer verpflichtet sich, bei diesen Installationsarbeiten die geltenden Fachnormen und Richtlinien einzuhalten. Der Käufer ist verantwortlich für die rechtzeitigen Installationsvorbereitungen.

Je nach Installationsort hat uns der Käufer auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf die Unfall- und Krankheitsverhütung beziehen (Umweltschutz, Abwasser, Abluft, elektrische Vorschriften usw.).

8. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen sind durch den Käufer sofort zu prüfen. Allfällige Mängel sind uns innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bekannt zu geben; Beanstandungen über schlechte Verpackung am Tag des Wareneingangs. Wird dies unterlassen, gelten die Lieferungen als genehmigt. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung bedarf einer besonderen Vereinbarung. Inbetriebnahmen und Instruktionen beim Käufer werden in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

9. Annullierungen und Rücksendungen/Vertragsrücktritt

Grundsätzlich können nur **NOXnet**-Produkte (keine kundenspezifischen Anfertigungen) in ungeöffnetem, einwandfreiem Zustand und innerhalb von 2 Wochen ab Lieferdatum zurückgenommen werden. Die Rücknahme und Annullierung kann nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Die daraus entstehenden Unkosten werden angemessen verrechnet. Fremdprodukte (insbesondere Feller-Taster in allen Farben, Relais usw.), Zulieferteile und geöffnete Software können prinzipiell nicht zurückgenommen werden.

Nach Annahme des Auftrages eintretende Schwierigkeiten berechtigen die INNOXEL System AG, je nach ihrer Wahl, zur Änderung der Zahlungsbedingungen, Verlängerung der Lieferzeit oder Rücktritt vom Vertrag, ohne Schadenersatzfolgen irgendwelcher Art. Bei Vertragsrücktritt sind jedoch allfällige Projektkosten voll zu entrichten.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleiben die gesamten Lieferungen Eigentum der INNOXEL System AG. Mit Zustandekommen des Vertrages ermächtigt uns der Käufer, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in den amtlichen Registern gemäss den betreffenden Gesetzen vornehmen zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Käufer wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zu Gunsten der INNOXEL System AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern und überdies alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der INNOXEL System AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

11. Garantie

Wir leisten Gewähr, dass die gelieferten Produkte frei von Material- und Herstellungsfehlern sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Produkte erheblich beeinträchtigen. Für nachweisbare Material- und Herstellungsfehler leisten wir ab Lieferdatum während folgender Fristen Garantie:

- Für **NOXnet**-Produkte: 5 Jahre
- Für Engineering-Arbeiten: 6 Monate

Für alle übrigen Zulieferteile richten sich die Einzelheiten der Garantie nach den Garantiebestimmungen der Hersteller.

Wir werden die uns mitgeteilten Mängel nach unserer Wahl durch Instandstellung oder Ersatzlieferung so rasch wie möglich beheben. Der Käufer hat die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wir behalten uns das Recht vor, anstelle von Nachbesserungsarbeiten dem Käufer eine Folgeversion der Produkte (Update und/oder neuer Release) zu liefern oder ein Provisorium zur Verfügung zu stellen.

Wir werden während der Garantiezeit auftretende Material- und Herstellungsfehler der gelieferten Produkte kostenlos beseitigen, defekte Teile austauschen und die Funktionsfähigkeit wieder herstellen. Die Garantie erstreckt sich lediglich auf die Ersatzteile, nicht aber auf die in Zusammenhang damit stehenden Montagearbeiten und Reisekosten.

Für ersetzte oder reparierte Teile des Liefergegenstandes beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab deren Ersatz oder Abschluss der Reparatur, falls die Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand früher abläuft. Die defekten Teile sind uns franko zuzustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum der INNOXEL System AG.

Jede weitere Haftung, insbesondere Schadenersatz, kann die INNOXEL System AG nicht übernehmen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Insbesondere lehnen wir jegliche Haftung ab für sämtliche Schäden oder Folgeschäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Konfiguration von **NOXnet** entstehen können (nicht einwandfreies Funktionieren von Szenen, Wetterfunktionen, Anwesenheitssimulationen usw.). Hier verweisen wir auf das Dokument «Haftungsausschluss».

Die vertraglich vereinbarte Garantie ist ausgeschlossen bei Schäden, Störungen oder Umständen, die nicht von uns zu vertreten sind, insbesondere Schäden infolge natürlicher Abnutzung, höherer Gewalt, Missachtung von Betriebsvorschriften sowie Eingriffe des Käufers oder Dritter in Geräte der INNOXEL System AG ohne deren schriftliche Zustimmung. Bei vom Käufer selbst installierten Systemen setzen Gewährleistungsansprüche den Nachweis der ordnungsgemässen Installation voraus.

Voraussetzung für das Erbringen von Garantieleistungen ist die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Käufer, insbesondere die pünktliche Zahlung.

Voraussetzung für eine Gewährleistung bei fehlerhaften Software-Programmen ist, dass der Fehler in der unveränderten Originalfassung des betreffenden Software-Programmes reproduzierbar und überdies möglichst detailliert dokumentiert ist. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten und/oder Datenträgermaterial umfasst die Gewährleistung nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

12. Geistiges Eigentum

Die INNOXEL System AG besitzt an allen dem Käufer überlassenen Unterlagen und Dokumenten, unbeschadet der Form, das geistige Eigentum. Kopien in irgendeiner Art dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung hergestellt werden.

13. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeit ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. **Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Parteien Thun.**